

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 122. Sitzung (10.08.1908)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Beilage zum Protokoll der 122. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 10. August 1908.

## Mitteilung

der

### Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzesvorschlag, das amtliche Verkundigungswesen betreffend

(Drucksache Nr. 32)

vom Vorsitzenden der Kommission Abgeordneten Giesler.

Der Kommission wurde zur Vorberatung der von den Abgeordneten Giesler und Genossen am 27. November 1907 eingebrachte Gesetzesvorschlag, welcher eine anderweite Regelung des Amtsverkundigungswesens bezweckt, zugewiesen. Derselbe hat folgenden Wortlaut:

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

#### § 1.

Auf Rechnung der Staatskasse wird für jeden Kreis ein amtliches Verkundigungsblatt geschaffen, das keinen redaktionellen Inhalt, sondern nur amtliche Bekanntmachungen enthalten darf. Wo die Verhältnisse dies erfordern, können die Verkundigungsblätter für mehrere Kreise miteinander verbunden, auch kann das Verkundigungsblatt eines Kreises nach örtlichen Bezirken getrennt herausgegeben werden.

#### § 2.

Jede in Baden herauskommende periodische Zeitung hat das Recht, jedes Verkundigungsblatt und jede getrennt erscheinende Abteilung eines solchen in beliebiger Anzahl Exemplare zum Zwecke der Beilegung zu den von ihr ausgegebenen Nummern nach quartalsweiser Vorausbestellung um einen für alle Zeitungen nach gleichem Maßstabe festzusetzenden Preis zu beziehen.

#### § 3.

Der Abdruck der in den amtlichen Verkundigungsblättern enthaltenen amtlichen Mitteilungen ist gestattet.

#### § 4.

Das Verhältnis der „Karlsruher Zeitung“ als Landesverkundigungsblatt im Sinne des § 1 Nr. 6 der Allgemeinen Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 11. November 1899 (Ges.- u. Verordngsbl. S. 521) wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

#### § 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1907 in Kraft.

Der Vollzug des Gesetzes liegt dem Großherzoglichen Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen ob.

Gegeben zc.

### Begründung.

Gegenwärtig wird die Bekanntmachung amtlicher Mitteilungen in den Bezirken des Landes im Wege des Verlags durch das Ministerium des Innern durchweg an politische Zeitungen verdingt. Die Zeitungen, an welche diese Verdingungen erfolgen (die sogenannten Amtsverkundigungsblätter), sind seit langer Zeit fast ausnahmslos Blätter einer bestimmten politischen Richtung.

Dieser Zustand, der tatsächlich sich als einseitige Begünstigung dieser Partei darstellt, ist schon oft Gegenstand von Beschwerden in der Zweiten Kammer gewesen,

und hat wiederholt zu Beschlüssen der Kammer dahin geführt, es möchten auf Rechnung der Staatskasse amtliche Verkündigungsblätter ohne redaktionellen Inhalt geschaffen werden.

Die Regierung hat diesen Wünschen bis jetzt keine Folge gegeben; es rechtfertigt sich sonach der hier gemachte Vorschlag, den gewünschten Zustand im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen.“

Bei der ersten Kommissionsberatung am 6. Dezember 1907 erklärte der Herr Präsident des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, daß er beabsichtige, mit den Verlegern der bisherigen Amtsverkündigungsblätter, sowie der anderen Zeitungen sich ins Benehmen zu setzen, um die Herausgabe von amtlichen Verkündigungsblättern ohne redaktionellen Teil und ohne Privatinserate zu ermöglichen, und daß zu diesem Zwecke die Großherzoglichen Bezirksämter Auftrag zu Verhandlungen erhalten.

Mit Rücksicht auf diese Erklärung setzte die Kommission die Beratung bis zur Vorlage des Resultats der angebotenen Verhandlungen aus.

Mit Schreiben vom 31. Juli 1908 teilte der Herr Präsident des Ministeriums des Innern der Kommission folgendes mit:

„In Berücksichtigung der seit Jahren in der Zweiten Kammer der Ständeversammlung zum Ausdruck gelangten Wünsche hat das Ministerium eine Neuregelung des Amtsverkündigungswezens in der Weise in Aussicht genommen, daß anstelle der derzeitigen Veröffentlichung der amtlichen Verkündigungen im Inseratenteil einzelner Tageszeitungen, der sogenannten Amtsverkündigungsblätter, künftig in den einzelnen Amtsbezirken besondere amtliche Verkündigungsblätter herausgegeben werden, welche mindestens einmal wöchentlich erscheinen und nur die für die Öffentlichkeit bestimmten Verfügungen aller Staats- und soweit erreichbar, auch der Kreis- und Gemeindebehörden, jedoch keinen redaktionellen Teil, enthalten. Der Druck dieses Verkündigungsblattes soll im Wege des privatrechtlichen Vertrags im allgemeinen an den Verleger einer der im Amtsbezirk erscheinenden Tageszeitungen vergeben werden. Für Druck und Herausgabe des Sonderblattes wird eine besondere Vergütung nicht bezahlt werden; die Entschädigung des Druckers soll vielmehr in den Einnahmen aus den zahlungspflichtigen Bekanntmachungen bestehen. Der Drucker des amtlichen Verkündigungsblattes hat sich zu verpflichten, die Sonderbeilage seiner eigenen Zeitung unentgeltlich beizufügen und den Verlegern anderer Zeitungen in einer der Auf-

lage dieser Zeitungen entsprechenden Zahl gegen Ersatz der Papier- und Druckkosten, jedoch mit Ausschluß der Satzkosten, abzugeben.

Der Druck und Verlag des Amtsverkündigungsblattes soll auch für die Folge im allgemeinen den bisherigen Verlegern der Amtsblätter übertragen werden. Nur in den Amtsbezirken Pfullendorf, Säckingen, Staufeu, Breisach, Waldkirch, Emmendingen, Ettenheim, Achern, Bühl, Buchen und Tauberbischofsheim gedenkt das Ministerium in Rücksicht auf die geringe Verbreitung der derzeitigen Amtsverkündigungsblätter den Druck einer anderen Zeitung zu übertragen. Es sollen in diesen Bezirken an Stelle der bisherigen Zeitungen treten in Pfullendorf der „Pfullendorfer Anzeiger“, in Säckingen das „Säckinger Volksblatt“, in Staufeu das „Staufener Wochenblatt“, in Breisach die „Freiburger Zeitung“, in Emmendingen die „Breisgauer Nachrichten“, in Waldkirch der „Elztäler“, in Ettenheim die „Ettenheimer Zeitung“, in Achern die „Badischen Nachrichten“, in Bühl der „Acher- und Bühler Bote“, in Buchen und Tauberbischofsheim der „Tauber- und Frankenbote“. Im Amtsbezirk Karlsruhe wird es bei der derzeitigen Vereinbarung mit dem Karlsruher Tagblatt verbleiben, nachdem keine der hier erscheinenden Tageszeitungen sich bereit erklärt hat, den Druck eines besonderen amtlichen Verkündigungsblattes unter den von uns gewünschten Bedingungen zu übernehmen.

Unter dem Heutigen hat nun das Ministerium die Bezirksämter beauftragt, unter Benützung des folgenden Entwurfs mit den Verlegern der in Betracht kommenden Zeitungen Verträge über die Herausgabe des neuen Amtsverkündigungsblattes abzuschließen.“

## Vertrag.

1.

Das Großh. Bezirksamt . . . . . überträgt mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. an d. . . . . den Druck und Verlag des amtlichen Verkündigungsblattes für den Amtsbezirk . . . . . unter Vorbehalt gegenseitiger halbjährlicher Kündigung.

2.

Das amtliche Verkündigungsblatt erscheint unter dem Titel „Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk . . . . .“ ohne jeden redaktionellen Inhalt und wird

als Sonderblatt gedruckt; ausnahmsweise darf es mit der Zeitung mitgedruckt werden, sofern es durch seinen Satz, die eigene fortlaufende Seitenbezeichnung und Abtrennbarkeit von der übrigen Zeitung als selbständiges Blatt augenfällig erkennbar ist.

## 3.

Der Verleger des Amtsverkündigungsblattes ist verpflichtet, das Amtsblatt der ganzen Auflage d. . . . . unentgeltlich beizulegen, sowie den Verlegern anderer Zeitungen in einer der Auflage ihrer Zeitung entsprechenden Zahl als selbständiges Blatt zu dem den Kosten für Papier und Weiterdruck entsprechenden Preise von 2 M für 500 und 4 M für 1000 zweiseitige Blätter, und von 3 M für 500 und 6 M für 1000 vierseitige Blätter möglichst rasch zu liefern. Auch ist das Amtsverkündigungsblatt im Sonderabonnement zum  $\frac{1}{4}$ jährlichen Bezugspreis von 1 M abzugeben.

Diese Bezugspreise gelten vorbehaltlich einer etwaigen Kündigung des Vertragsverhältnisses zunächst auf die Dauer von einem Jahr. Nach Ablauf dieser Frist kann von den Beteiligten eine neue Festsetzung des Preises beantragt werden.

Der Verleger ist ferner verpflichtet, den Behörden auf Ansuchen die für dienstliche Zwecke erforderliche Anzahl von Abdrucken unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

## 4.

Das Amtsverkündigungsblatt erscheint in der Größe von mindestens 18/29 cm und höchstens 21/32 cm in der üblichen Insertionschrift. Nach näherer Vereinbarung mit dem Bezirksamt wird es an bestimmten Tagen in einem Umfange von 2 oder 4 Seiten und nach Bedarf bis zweimal wöchentlich herausgegeben, kann aber auch ausfallen nach Vereinbarung mit dem Bezirksamt, wenn der vorhandene Stoff nicht genügt, um eine Seite des Blattes zu füllen oder wenn das Bezirksamt ein Erscheinen der Bekanntmachungen erst in der nächsten Nummer für ausreichend erachtet.

Das auszunehmende Material ist bis 6 Uhr am Vorabend des Tages, an welchem das Blatt erscheint, einzuliefern.

Anzeigen von Privatpersonen dürfen in dem Amtsverkündigungsblatt nicht aufgenommen werden.

## 5.

Die Veröffentlichung der nicht eiligen Bekanntmachungen hat beim Ausfall eines Amtsverkündigungs-

blattes in der nächsten Nummer des Amtsverkündigungsblattes zu erfolgen, während in diesem Falle eilige Bekanntmachungen in der nächsten Nummer der in Ziffer 3 genannten Zeitung an einer von dem übrigen Inhalt des Blattes in leicht erkennbarer Weise getrennten Stelle unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen“ unentgeltlich zum Abdruck zu bringen sind.

Müssen eilige Bekanntmachungen an einem Tag veröffentlicht werden, an dem nach Ziffer 4 das Amtsverkündigungsblatt nicht erscheint, so geschieht das in gleicher Weise, jedoch gegen Bezahlung des für Einrückungen in der betreffenden Zeitung üblichen Preises.

Alle nach dem Vorstehenden in der Tageszeitung veröffentlichten Bekanntmachungen sind nochmals in der nächsten Nummer des Amtsverkündigungsblattes abzudrucken.

## 6.

Der Verleger des Amtsverkündigungsblattes ist verpflichtet, den Verlegern, die das Verkündigungsblatt zum Belegen beziehen, in den Fällen der Ziffer 5 Absatz 1 und 2 tunlichst rasch einen Abdruck der amtlichen Bekanntmachungen zu übersenden.

## 7.

Die von den Verwaltungs-, Gerichts-, Kreis- und Militärbehörden ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen sind, soweit die Kosten der Staats- oder Kreisasse zur Last fallen, unentgeltlich zum Abdruck zu bringen. Dagegen können für Bekanntmachungen der genannten Behörden in rein fiskalischen oder wirtschaftlichen Angelegenheiten die üblichen Einrückungsgebühren in Ansatz gebracht werden.

## 8.

Die amtlichen Bekanntmachungen werden von den in Ziffer 7 genannten Behörden tunlichst eingeschränkt werden. Bekanntmachungen, die lediglich für die Gemeindebehörden bestimmt sind, werden im Amtsverkündigungsblatt nicht veröffentlicht.

Für die zahlungspflichtigen Bekanntmachungen darf in den Fällen der Ziffer 5 Absatz 2 die Einrückungsgebühr nur einmal erhoben werden.

....., den ..... 1908.

Or. Bezirksamt:

Der Verleger:

Da durch diese Maßnahme der Großherzoglichen Regierung dem beantragten Gesetzesvorschlag immerhin entgegengekommen wird, ließen die Antragsteller der Kommission erklären, daß sie bei dieser Sachlage im jetzigen Stadium und auch mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Landtags auf einer Weiterberatung des Antrags nicht bestehen.

Hiernach erscheint die weitere Beratung gegenstandslos.